

Merkblatt

Bauantragsunterlagen für JGS-Anlagen und Fahrsiloanlagen / Siloplatten

Stand: November 2023

I. Allgemeines

Anlass

Seit Ende 2015 sind zunehmend Gewässerverunreinigungen aufgetreten, die mit landwirtschaftlichen Hofstellen und Biogasanlagen im Zusammenhang stehen. Die Ursachen lagen neben dem unsachgemäßen Betrieb auch in baulichen Mängeln der o. g. Anlagen aus denen sich weitere baurechtliche Fragestellungen ergeben haben. Das Merkblatt dient dazu, einen Überblick über die an einen Bauantrag für JGS- und Fahrsiloanlagen zu stellenden Anforderungen zu verschaffen. Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.08.2017 die AwSV gilt, welche in Anlage 7 Anforderungen zu JGS-Anlagen und Fahrsiloanlagen beinhaltet.

Anwendungsbereich

Das Merkblatt gilt für **Neuerrichtungen** (siehe Ziff. II.) und **nachträgliche Legalisierungen** (siehe Ziff. III) von

- **JGS-Anlagen** (Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i.S.d. § 62 WHG und von sonstigem flüssigen Wirtschaftsdünger sowie für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist) und
- **Fahrsiloanlagen / Siloplatten**

Bearbeitung von Bauanträgen

Zur zeitnahen Bearbeitung eines Bauantrages für eine der o. g. baulichen Anlagen sind folgende Antragsunterlagen in mind. 6 - facher Ausfertigung in prüffähiger Form vorzulegen.

Grundsätzlich gilt:

Die Ausführungsart und die Erfüllung der fachlichen / gesetzlichen Anforderungen an die o. g. Anlagen und Gebäude müssen sich aus dem konkreten Bauantrag, aus den **Bauvorlagen**, den ergänzenden Bau- u. Betriebsbeschreibungen, weiteren Erläuterungen und technischen **Zeichnungen eindeutig und unmissverständlich** ergeben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BauPrüfVO NRW). Ein allgemeiner Verweis auf die Ausführung entsprechend aktuellem Stand der Technik mit Hinweisen auf DIN-Vorschriften bzw. technische Regeln, reicht für die Prüfung nicht aus!

II. Neuerrichtung - Grundsätzlich erforderliche Bauvorlagen

Nachfolgend sind nur die Mindestanforderungen aufgelistet; in besonderen Konstellationen (z.B. Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet – siehe Merkblatt des Fachbereichs Natur und Umwelt: <https://kreis-borken.de/ueberschwemmung>) können weitere Nachweise erforderlich sein. Sie beziehen sich auf die Genehmigung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die noch nicht fertiggestellt worden sind. Die Anforderungen an Bauvorlagen sind in der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) geregelt. Die amtlichen Vordrucke können unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://kreis-borken.de/bauantrag>

1. Bauantragsformular auf amtl. Vordruck
2. Auszüge aus dem Katasterkartenwerk (Flurkarte, Deutsche Grundkarte)
3. Lageplan, Maßstab 1:500, mit
 - **Angaben der Abstände zu Wasserflächen** (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 BauPrüfVO)
 - Darstellung der **Lage der Entwässerungsgrundleitungen** oder der **Abwasserbehandlungsanlage mit der Abwassereinleitung** (§ 3 Abs. 1 Nr. 15) BauPrüfVO)
4. Bauzeichnungen,
 - Grundrisse, Schnitte, Ansichten aller baulichen Anlagen und Gebäude im Maßstab 1:100,
 - **Erläuterung durch besondere Zeichnungen, Zeichen, Farben und einzelne Bauzeichnungen für Spezialbauteile, (wie z.B. Stopfensystem)**
5. Baubeschreibung auf amtl. Vordruck, insbesondere mit **Beschreibung der Bauprodukte und Bauarten**, die verwendet und angewandt werden sollen und Angaben über deren Nutzung (separat oder Darstellung im Plangut)
6. besondere Bau- u. Betriebsbeschreibung
 - *** siehe unten, Ausführungen zu Nr. 5 und Nr. 6**
7. landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung mit Standardangaben gem. amtl. Vordruck, insbesondere
 - Art, Menge und Verbleib
 - der Abfälle,
 - des besonders zu behandelnden **Abwassers**,
 - **Berechnung** der zu entwässernden Fläche und des notwendigen Volumens von Rückhalteräumen für **belastete** Abwässer
 - **Antragsunterlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur Niederschlagsentwässerung mit Berechnung** der zu entwässernden Fläche für **unbelastete** Abwässer (siehe hierzu Antragsvordrucke / Merkblatt der unteren Wasserbehörde, (<https://kreis-borken.de/de/service/themen/umwelt/umwelt/dienstleistungen-aufgaben/landwirtschaft-wasser/>))
8. Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung,
 - bei Gebäuden die Berechnung des umbauten Raumes zur Rohbaukostenermittlung
 - bei baulichen Anlagen Angaben über die Herstellungskosten.
9. Nachweise der Standsicherheit,
 - Darstellung des gesamten statischen Systems einschließlich der Gründung,
 - Angaben über die Beschaffenheit /Tragfähigkeit des Baugrundes
 - erforderliche Berechnungen,
 - Konstruktionszeichnungen,
 - Bewehrungs- und Schalungspläne
10. Brandschutzkonzept (Abstimmung über den Inhalt im Einzelfall)

***Ausführungen zu Nr. 5 und Nr. 6:**

Neben den allgemeinen Angaben im amtlichen Formular „Baubeschreibung“ müssen auf einem zusätzlichen Blatt „besondere Bau- u. Betriebsbeschreibung“ baurechtliche Aspekte erläutert werden, die sich aus den **anerkannten Regeln der Technik**, den **DIN-Vorschriften** und der **„Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“** des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton ergeben.

Zusammenfassend wird dort geregelt:

- Die gesamte Anlage (z.B. Siloplatte, Auffangbehälter, Rohrleitungen) muss dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- Die Siloplatte ist auf geeignetem und tragfähigem Unterbau herzustellen.
- Die maximale Belegungshöhe ist anzugeben.
- Die Bauweise (z.B. Betonoberfläche gem. DIN 1045/DIN EN 206-1/DIN 11622 oder Asphaltdeckschicht) ist zu erläutern.

III. Weitergehende Anforderungen bei Anträgen auf nachträgliche Legalisierung

Bei baurechtlich genehmigten Anlagen gelten die wasserrechtlichen Anforderungen des Baujahres. **Anders ist es bei einer bestehenden, nicht legal erbauten Anlage. Diese muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und somit die Anforderungen des aktuell geltenden Wasserrechts erfüllen.**

Um eine nachträgliche Legalisierung zu ermöglichen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV und der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe – TRwS 792 zu berücksichtigen.

In der Praxis ist es schwer umsetzbar, nachträglich die wasserrechtlichen Standards von heute gleichermaßen zu erfüllen wie z. B. der Einbau einer vollflächigen Leckageerkennung unter Güllekellern.

Daher ist ein **Sachverständiger gemäß § 52 AwSV** zu bestellen um den Zustand der Anlage zu begutachten und eine nachträgliche Legalisierung zu ermöglichen. Dieses Gutachten ist im Umfang einer Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß TRwS 792 (bestehend aus einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung) zu erstellen.

Aus den Erkenntnissen der Begutachtung sind im Gutachten Maßnahmen aufzuführen, die erforderlich und geeignet sind, den Sicherheitsstandard der gegenwärtigen Anforderungen zu gewährleisten.

Für Anlagen die grundsätzlich nicht mehr genehmigungsfähig sind, wie z.B. Güllehochbehälter aus Holz, trifft dies nicht zu.

Das Gutachten muss vom Betreiber selbst veranlasst werden.

Hinweis

Bescheinigungen einer Bau-Fachfirma oder eines Bauvorlageberechtigten reichen **nicht** aus.

IV. Betreiberpflichten / regelmäßige Eigenüberwachung / Kontrollbuch

Grundsätzliche Hinweise zur Überwachung im Anlagenbetrieb

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der JGS-Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustandes einer Anlage einen Verdacht auf Undichtheiten, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern, sowie unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Die regelmäßige Überwachung gilt als erfüllt, wenn

- der Betreiber und die im Betrieb Beschäftigten im Rahmen des regulären Anlagenbetriebs auf Undichtheiten und offensichtliche Mängel achten,
- Kontrollstellen zur Sichtprüfung kritischer Stellen, sowie, falls vorhanden Leckanzeigegeräte und Leckageerkennungssystem, mindestens wöchentlich kontrolliert werden,
- bei einsehbarem Anschlussbereich Bodenplatte / Wand dieser sowie der Wandbereich durch den Betreiber wöchentlich auf Dichtheit kontrolliert wird,
- mindestens einmal jährlich eine gründliche Sicht- und Funktionskontrolle der sichtbaren Anlagenteile, z. B. Behälter, Rohrleitungen, erfolgt,
- sämtliche durchgeführten Kontrollen dokumentiert werden.

Auf folgende Punkte ist besonders zu achten:

- Funktion und Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Schieber, Verschlüsse, Anschlüsse, Ventile und Rohrleitungen,
- Risse, Abplatzungen, Korrosionsschäden, Fäulnisschäden bei bestehenden Holzbehältern,
- Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe, etc.,
- Zustand der Abfüllplätze und -schächte.
- Flüssigkeit in einem Leckageerkennungssystem: Untersuchung Schnelltest auf Ammonium erforderlich. Bei positivem Nachweis ist die Wasserbehörde unverzüglich zu informieren, sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die durchgeführten Prüfschritte und das Ergebnis bzw. die eingeleiteten Maßnahmen sind vom Betreiber im „Kontrollbuch“ der Anlage zu dokumentieren. Das „Kontrollbuch“ ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.